

42. Zur Anwendung des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. Einwirkung der Kriegsverhältnisse auf eine Vereinbarung, durch die ein Schluß über eine aus Amerika zu liefernde Ware rückgängig gemacht worden ist.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1921 i. S. R. & Co. (Kl.) w. B. Söhne (Bekl.). II 536/20.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte am 27. Mai 1914 von der Firma H. & Sohn 100 Tonnen prima amerikanisches Elektrolyt-Kupfer, im Dezember aus Amerika zu verschiffen, gekauft und hiervon am 26. Juni 1914 die Hälfte an die Beklagte verkauft. Durch Briefwechsel vom 8. und 10. Dezember 1914 hatten sich die Parteien dahin geeinigt, daß die der Beklagten zu liefernden 50 Tonnen nach Wiederkehr geregelter Schifffahrt so rasch wie möglich zur Verladung zu bringen seien. Am 10. Juni 1915 kam zwischen den Parteien eine Vereinbarung zustande, die von der Klägerin wie folgt bestätigt wurde: „Die an Sie noch nach Friedensschluß zu liefernden 50 tons Elektrolyt-Kupfer zu 126 $\frac{1}{2}$ haben wir heute zum Preise von M 190 von Ihnen zurückgekauft. Wir überreichen Ihnen mitfolgend bezügliche Abrechnung mit einem Saldo von M 31750 zu unseren Lasten und zum Ausgleich dieses Gegenstandes einen Scheck in gleicher Höhe“ . . .

Die dem Schreiben beigefügte Abrechnung lautete:

"Ihr Kauf:	Debet	Credit
26/6.14 = 50 tons Elektrolyt-Kupfer		
Dezember 1914 Verschiffung		
à M 126 $\frac{1}{2}$	M 63250	
Ihr Verkauf:		
10/6.15. = 50 tons Elektrolyt-Kupfer		
zum Storno		
à M 190		M 95 000.
	M 63250	M 95 000
		" 63250
		M 31750" . . .

Im Mai 1917 zeigte die Firma H. & Sohn der Klägerin an, daß sie infolge Ausbruchs des Krieges mit Amerika den Vertrag vom 27. Mai 1914, auf Grund dessen sie nach Eintritt geregelter Schifffahrtsverhältnisse noch 50 Tonnen zu liefern habe, — 50 Tonnen hatte sie der Klägerin vor Ausbruch des Krieges geliefert — hinsichtlich der rückständigen Menge als hinfällig ansehe. Da die Klägerin dieser Auffassung widersprach, erhob die Firma H. & Sohn gegen sie eine Feststellungs-klage. Der Rechtsstreit, in dem die jetzige Beklagte auf Streitverkündung der jetzigen Klägerin als Nebenintervenientin beitrug, wurde endgiltig zugunsten der Firma H. & Sohn entschieden. Das Gericht nahm an, die durch den Krieg herbeigeführte Umwälzung der Verhältnisse müsse rechtlich alle vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge, soweit ihre Erfüllung den Bezug von Rohstoffen aus Übersee voraussetze, grundsätzlich als hinfällig erscheinen lassen, auch wenn sie im Kriege auf die Zeit nach Kriegsende verschoben seien. Die Klägerin vertrat nunmehr den Standpunkt, daß auch die beiden zwischen ihr und der Beklagten

geschlossenen Verträge vom 26. Juni 1914 und vom 10. Juni 1915 hinfällig geworden seien, und erhob im März 1920 Klage auf Rückzahlung der durch Scheck gezahlten 31750 \mathcal{M} nebst 5% Zinsen seit dem 10. Juni 1915. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte mit folgender Begründung nach dem Klageantrage: Der streitige Betrag sei von der Klägerin an die Beklagte aus dem Rechtsgrund des Rückkaufs gezahlt worden und der Rücklauf sei deshalb geschehen, weil zur Zeit seines Abschlusses der Rechtsgrund des Kaufs zwischen den Parteien, durch den die Klägerin an die Beklagte 50 Tonnen Elektrolyt-Kupfer verkauft gehabt, noch bestanden habe oder doch von den Parteien als bestehend angenommen worden sei. Dieser Rechtsgrund sei später weggefallen. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 94 S. 45) seien infolge der langen Dauer des Krieges solche Verträge, bei denen dem Käufer aus dem Ausland einzuführende Waren zu liefern und die nicht bereits vor Ausbruch des Krieges erfüllt gewesen seien, hinfällig geworden, oder es habe doch der Verkäufer ein Rücktrittsrecht wegen Unmöglichkeit der Erfüllung erlangt. Dies sei insbesondere auch bei solchen Verträgen der Fall, durch die der Verkäufer aus Amerika nach Deutschland zu verschiffendes Elektrolyt-Kupfer verkauft gehabt habe. Der Rechtsgrund, auf Grund dessen das Abkommen vom 10. Juni 1915 geschlossen worden, sei also später in Wegfall gekommen, oder es sei doch später der Klägerin gegen den Kauf, durch den sie das Kupfer an die Beklagte verkauft gehabt habe, die Einrede der Unmöglichkeit der Erfüllung entstanden, durch die die Geltendmachung des Kaufs seitens der Beklagten gegen die Klägerin dauernd ausgeschlossen worden sei. Die Beklagte sei also durch den auf Grund des Abkommens vom 10. Juni 1915 an sie gezahlten Betrag ohne Rechtsgrund auf Kosten der Klägerin bereichert.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Wenn auch der erste Satz des Bestätigungsschreibens vom 10. Juni 1915 seinem Wortlaute nach für den Abschluß eines Vertrags zu sprechen scheint, durch den die Klägerin die von ihr nach Friedensschluß an die Beklagte zu liefernden 50 Tonnen Elektrolyt-Kupfer von der Beklagten zu einem um $63\frac{1}{2}$ \mathcal{M} für 100 kg höheren Preise zurückgekauft hat, so nötig, mindestens aber berechtigt doch nach den §§ 133, 157 BGB. und dem § 346 BGB. der übrige Inhalt jenes Schreibens und der ihm beigelegten Abrechnung zu der vom Kammergericht vertretenen Auffassung, daß die Parteien nicht einen nach Friedensschluß zu erfüllenden Rückkaufsvertrag über die 50 Tonnen Elektrolyt-Kupfer, sondern einen beiderseits sofort zu erfüllenden Vertrag geschlossen haben, wonach die Klägerin an die Beklagte 31750 \mathcal{M} zahlen und die für

beide aus dem Vertrage vom 26. Juni / 8./10. Dezember 1914 erwachsenen Rechte und Pflichten aufgehoben sein sollten. Daß der Vertrag vom 10. Juni 1915, wie die Revision meint, unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden wäre, ist nicht erkennbar, in den Vorinstanzen übrigens auch gar nicht geltend gemacht worden. Mit der alsbald erfolgten Zahlung der 31750 M ist daher die Klägerin von ihrer Lieferungsverpflichtung, die damals noch voll zu Recht bestand, endgültig frei geworden. Nun sind allerdings später, infolge des Eingreifens der Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg und der dadurch herbeigeführten gänzlichen Veränderung aller Verhältnisse, Umstände eingetreten, unter denen der Klägerin die Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtung auch dann nicht mehr hätte zugemutet werden können, wenn sie nicht schon davon frei gewesen wäre. Daraus folgt jedoch nicht, daß der rechtliche Grund für die Zahlung der 31750 M später weggefallen oder daß der mit der Zahlung nach dem Inhalte des Vertrags vom 10. Juni 1915 bezweckte Erfolg nicht eingetreten wäre (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Der bezweckte Erfolg, die Befreiung der Klägerin von ihrer Lieferungsverpflichtung, war vielmehr mit der Zahlung der 31750 M endgültig eingetreten, so daß für eine Rückforderung dieses Betrags wegen un gerechtfertigter Bereicherung kein Raum ist.